



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 139/11

vom
22. Juni 2011
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführer am 22. Juni 2011 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten F. wird das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 10. Dezember 2010, soweit es ihn betrifft, im gesamten Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision des Angeklagten F. wird als unbegründet verworfen.

2. Die Revisionen der Angeklagten M. und R. werden als unbegründet verworfen.

Von der Auferlegung der Kosten des Rechtsmittels auf den Angeklagten M. wird abgesehen. Der Angeklagte R. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat gegen den Angeklagten M. wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen, davon in drei Fällen zugleich in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unter Einbeziehung eines früheren Urteils eine Jugendstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt. Es hat ferner den Angeklagten F. wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt und einen Geldbetrag in Höhe von 500 Euro für verfallen erklärt. Schließlich hat es den Angeklagten R. wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten bei Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Hiergegen richten sich die Revisionen der Angeklagten.

2 Die Rechtsmittel der Angeklagten M. und R. sind insgesamt, die Revision des Angeklagten F. ist hinsichtlich des Schuldspruchs unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Insoweit wird auf die zutreffende Begründung der Antragsschriften des Generalbundesanwalts vom 6. April 2011 Bezug genommen.

3 Dagegen kann der Rechtsfolgenausspruch zum Nachteil des Angeklagten
F. keinen Bestand haben. Das Landgericht hat dessen Drogenabhän-
gigkeit festgestellt. Es hat aber versäumt, diesen Aspekt unter dem Blickwinkel
eines minderschweren Falles gemäß § 29a Abs. 2 BtMG beziehungsweise § 30
Abs. 2 BtMG oder unter dem Gesichtspunkt einer erheblichen Verminderung
der Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit im Sinne von § 21 StGB sowie auch im Hin-
blick auf die Möglichkeit einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entzie-
hungsanstalt zu erörtern. Der Senat kann nicht sicher ausschließen, dass diese
Prüfung eine dem Angeklagten günstigere Entscheidung im Straf- und Maßre-
gelausspruch ergeben hätte.

4 Der Angeklagte hat zwar mit Verteidigerschriftsatz vom 30. April 2011 er-
klärt, er nehme die Nichtanordnung einer Maßregel gemäß § 64 StGB vom
Rechtsmittelangriff aus. Diese Revisionsbeschränkung ist jedoch unwirksam,
weil zugleich der Schuldspruch mit einer Verfahrensrüge und der Sachbe-
schwerde angegriffen wurde, der von der Maßregelfrage nicht getrennt werden
kann (BGH NStZ-RR 2010, 171 f.), ferner weil die Entscheidung über den Straf-
und den Maßregelausspruch untrennbar erscheint.

- 5 Nicht begründet ist die Anordnung des Verfalls eines Geldbetrages gegen den Angeklagten F. , da die Urteilsfeststellungen nur ergeben, dass dieser als Gegenleistung für seine Tatbeiträge zehn Gramm Amphetamin erhalten hat.

Fischer

Appl

Berger

Eschelbach

Ott